

| | | |
|------|---------------------------------------|--------|
| 1972 | Ausgegeben zu Bonn am 26. August 1972 | Nr. 51 |
|------|---------------------------------------|--------|

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 21. 8. 72 | Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 9/72 — Erhöhung des Zollkontingents 1972 für Bananen) | 873 |
| 21. 7. 72 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente | 874 |
| 21. 7. 72 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Niederlassungsabkommens | 875 |
| 26. 7. 72 | Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Dahome über Kapitalhilfe | 876 |
| 1. 8. 72 | Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Bundesrepublik Nigeria über Kapitalhilfe | 878 |

**Verordnung
zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs
(Nr. 9/72 — Erhöhung des Zollkontingents 1972 für Bananen)**

Vom 21. August 1972

Auf Grund des § 77 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 529), geändert durch das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 8. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 165), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 im Anhang Zollkontingente/2 in der Bestimmung zur Tarifstelle

08.01 B (Bananen usw.) in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Mengenangabe „373 000 t“ ersetzt durch: „639 000 t“.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. August 1972

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
Schmidt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens
zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente**

Vom 21. Juli 1972

Das in Brüssel am 25. August 1924 unterzeichnete Internationale Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente nebst Zeichnungsprotokoll (Reichsgesetzbl. 1939 II S. 1049) ist nach seinem Artikel 14

a) für die folgenden abhängigen Gebiete des Vereinigten Königreichs:

| | | |
|--|----|--------------|
| Ascension | am | 3. Mai 1932 |
| Assoziierte Staaten (Antigua, Dominica, Grenada, Santa Lucia, St. Christoph-Nevis-Anguilla, St. Vincent) | am | 2. Juni 1931 |
| Bahamas | am | 2. Juni 1931 |
| Bermudas | am | 2. Juni 1931 |
| Britische Jungferninseln | am | 2. Juni 1931 |
| Britische Salomonen | am | 2. Juni 1931 |
| Britisch-Honduras | am | 2. Juni 1931 |
| Falklandinseln | am | 2. Juni 1931 |
| Gibraltar | am | 2. Juni 1931 |
| Gilbert- und Ellice-Inseln | am | 2. Juni 1931 |
| Hongkong | am | 2. Juni 1931 |
| Montserrat | am | 2. Juni 1931 |
| Seychellen | am | 2. Juni 1931 |
| St. Helena | am | 3. Mai 1932 |
| Turks- und Caicosinseln | am | 2. Juni 1931 |

b) für die überseeischen Gebiete

Portugals am 2. August 1952

in Kraft getreten.

Ferner ist das Abkommen für

Madagaskar am 13. Januar 1966

in Kraft getreten.

Mauritius hat in einer bei der belgischen Regierung am 24. August 1970 eingegangenen Note erklärt, daß es sich an das durch das Vereinigte Königreich ratifizierte Internationale Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente nebst Zeichnungsprotokoll mit Wirkung vom 12. März 1968, dem Zeitpunkt der Erlangung seiner Unabhängigkeit, gebunden betrachtet.

Kuwait hat in einer bei der belgischen Regierung am 30. April 1971 eingegangenen Note erklärt, daß die bei der Hinterlegung der Beitrittserklärung zu dem vorbezeichneten Abkommen abgegebene Erklärung wie folgt zu berichtigen ist:

(Übersetzung)

"The maximum amount for liability for any loss or damage to or in connection with goods referred to in Article 4, Para 5, to be raised to K.D. (Kuwaiti Dinars) 250."

„Der Haftungshöchstbetrag nach Artikel 4 Abs. 5 für Verlust oder Beschädigung der Güter oder für Schädigung in bezug auf die Güter wird auf K.D. (Kuwait Dinare) 250 erhöht.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. September 1970 (Bundesgesetzbl. 1970 II S. 1042).

Bonn, den 21. Juli 1972

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frhr. v. Braun

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Niederlassungsabkommens
Vom 21. Juli 1972

Das Europäische Niederlassungsabkommen vom 13. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. 1959 II S. 997) ist nach seinem Artikel 33 Abs. 3 für

Griechenland am 31. Dezember 1970
außer Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 30. Juli 1965 (Bundesgesetzblatt II S. 1099) und vom 17. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. 1972 II S. 38).

Bonn, den 21. Juli 1972

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frhr. v. Braun

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Dahome
über Kapitalhilfe**

Vom 26. Juli 1972

In Cotonou ist am 22. Juni 1972 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Dahome über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 9

am 22. Juni 1972

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 26. Juli 1972

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
Im Auftrag
Dr. Hanemann

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Dahome über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Dahome

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Dahome,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, die Entwicklung der dahomeischen Wirtschaft zu fördern,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Dahome bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zur Aufstockung des entsprechend dem Abkommen vom 23. Juli 1970 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Dahome gewährten Darlehens von drei Millionen Deutsche Mark ein weiteres Darlehen bis zur Höhe von insgesamt einer Million einhunderttausend Deutsche Mark für den Ausbau der Wasserversorgung der Stadt Porto Novo aufzunehmen.

Artikel 2

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmt der zwischen der Regierung der Republik Dahome und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Dahome stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Darlehensvertrags in der Republik Dahome erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Dahome überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Trans-

porten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Transportunternehmen vorbehaltlich des Artikels 5, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der deutschen Verkehrsunternehmen ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen aus Ländern und Gebieten, die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gesondert mitgeteilt werden, dürfen aus dem Darlehen nicht finanziert werden. Hierunter fallen auch Lieferungen, die ihren Ursprung in einem dieser Länder und Gebiete haben. Desgleichen dürfen Lieferungen, die aus dem Darlehen finanziert werden, nicht auf Verkehrsmitteln dieser Länder und Gebiete transportiert werden.

Artikel 6

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen bezahlt werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 7

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 8

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Dahome innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 9

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Cotonou, am 22. Juni 1972, in vier Urschriften, je zwei in deutscher und in französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
Bruno Weber

Für die Regierung
der Republik Dahome
Tiamiou Adjibade

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Bundesrepublik Nigeria
über Kapitalhilfe**

Vom 1. August 1972

In Lagos ist am 5. Juli 1972 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Bundesrepublik Nigeria über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 5. Juli 1972

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 1. August 1972

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
Im Auftrag
Dr. Hanemann

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Bundesrepublik Nigeria über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Bundesrepublik Nigeria

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesrepublik Nigeria,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, die Entwicklung der nigerianischen Wirtschaft zu fördern,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Bundesrepublik Nigeria, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Darlehen bis zur Höhe von insgesamt vierundzwanzig Millionen zweihunderttausend Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) Aus diesem Betrag sind zwanzig Millionen Deutsche Mark für die Finanzierung der Einfuhr zur Deckung des laufenden lebensnotwendigen zivilen Bedarfs aus der Bundesrepublik Deutschland und der damit zusammenhängenden Leistungen bestimmt. Die Güter müssen auf Grund von Lieferverträgen eingeführt werden, die nach Inkrafttreten dieses Abkommens abgeschlossen worden sind. Die einzelnen Gruppen von Gütern, die aus diesem Darlehen finanziert werden können, sind in der diesem Abkommen beigefügten Liste aufgeführt.

(3) Vier Millionen zweihunderttausend Deutsche Mark sind zur Mitfinanzierung des Vorhabens „Instandsetzung der Elektrizitätsversorgung in den Oststaaten Nigerias“ vorgesehen.

Artikel 2

(1) Die Darlehen werden mit einer Laufzeit von dreißig Jahren einschließlich zehn tilgungsfreier Jahre und zu einem Zinssatz von 2% im Jahr bereitgestellt.

(2) Die Verwendung dieser Darlehen sowie die weiteren Bedingungen (im Falle des Darlehens nach Artikel 1 Absatz 3, einschließlich der Frage der Ausschreibung), zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(3) Für solche Darlehensbeträge, für die sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, garantiert die Regierung der Bundesrepublik Nigeria gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen und den sich daraus ergebenden Transfer in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers auf Grund der abzuschließenden Darlehensverträge.

Artikel 3

Die Regierung der Bundesrepublik Nigeria stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Darlehensverträge in der Bundesrepublik Nigeria erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Bundesrepublik Nigeria überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Transportmittel vorbehaltlich des Artikels 5 und trifft keine Maßnahmen, welche die gleichmäßige und gleichberechtigte Beteiligung der deutschen und nigerianischen Verkehrsunternehmen ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen aus Ländern und Gebieten, die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gesondert mitgeteilt werden, dürfen aus den Darlehen nicht finanziert werden. Hierunter fallen auch Lieferungen, die ihren Ursprung in einem dieser Länder oder Gebiete haben. Desgleichen dürfen Lieferungen, die aus den Darlehen finanziert werden, nicht auf Verkehrsmitteln dieser Länder oder Gebiete transportiert werden.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Bun-

desrepublik Nigeria innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Lagos, am 5. Juli 1972 in vier Urschriften, je zwei in deutscher und in englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
E. F. J u n g

Für die Regierung
der Bundesrepublik Nigeria
Alhaji Shehn S h a g a r i

Anlage 1

Liste

der Güter, deren Einfuhr aus dem Artikel 1, Absatz 2, des Abkommens vom 5. Juli 1972 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Bundesrepublik Nigeria über Kapitalhilfe genannten Darlehen finanziert werden kann:

- a) Ersatzteile aller Art einschließlich Ersatzteile für den landwirtschaftlichen Sektor;
- b) Austauschmotoren für Nutzfahrzeuge;
- c) Elektrische Ausrüstungen und Material;
- d) Maschinen und Werkzeuge aller Art;
- e) Nutzfahrzeuge aller Art;
- f) Halbfertigprodukte für industrielle Zwecke;
- g) Fotografisches Material, Druckerei- und Büromaterial, Ausrüstungen und Ersatzteile für Druckereien;
- h) Pharmazeutika und medizinische Ausrüstungen aller Art;
- i) Chemische und organische Bedarfsstoffe, Farbstoffe, Essenzen, Kunststoffe, Reagenzien und Lösungsmittel.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn I, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden. Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme. Preis dieser Ausgabe 0,85 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.